

## Coronavirus: Aktuelle Informationen

Aktuell gibt es viele Neuerungen, über die wir nachfolgend auf Grundlage der Informationen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages informieren.

### **Bundestag beschließt „Notbremse“ und weitere Maßnahmen**

Der Bundestag hat am 21. April 2021 mit dem „Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ neue, bundesweit geltende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus beschlossen.

Der Bundesrat wird sich in einer Sondersitzung am 22. April 2021 mit dem Gesetzesbeschluss befassen und diesen aller Voraussicht nach so auch beschließen. Mit dem Inkrafttreten ist am 24. April 2021 zu rechnen. Alle neuen Vorschriften sind bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Die Regelungen des Gesetzes würden auf aktuellem Stand dann ab dem 25.4.2021 für den Kreis Stormarn gelten, sofern der Inzidenzwert bis dahin über 100 bleibt.

Wie erfolgt die „Notbremse“?

Es wird eine automatische „Notbremse“ für den Fall eingeführt, dass der Inzidenzwert in einem Kreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 überschreitet. In diesem Fall gilt ab dem übernächsten Tag unmittelbar ein umfassender Katalog von einschränkenden Maßnahmen. Die Maßnahmen treten erst dann wieder am übernächsten Tag außer Kraft, wenn in dem Kreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschreitet.

Folgende Maßnahmen treten dann in Kraft:

- Private Zusammenkünfte sind nur mit Angehörigen eines Haushaltes und einer weiteren Person gestattet, Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind davon ausgenommen. Eine Ausnahme gibt es außerdem für Beerdigungen/Trauerfeiern mit bis zu 30 Personen.
- Zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages gelten Ausgangsbeschränkungen.
- Aufenthalte außerhalb des Wohnraums bleiben gestattet, wenn diese der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, der Berufsausübung, der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts, der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger, der Begleitung Sterbender, der Versorgung von Tieren oder ähnlich wichtigen Zwecken dienen;
- Außerdem ist bis 24 Uhr die alleinige körperliche Bewegung im Freien zulässig (z. B. Joggen, Spazieren gehen).

- Freizeiteinrichtungen aller Art sind zu schließen bzw. untersagt, insb. Freizeitparks, Indoorspielplätze, Badeanstalten, Spaßbäder, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordell-betriebe, gewerbliche Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahn- und Busverkehre und Flusskreuzfahrten.
- Der Einzelhandel ist mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Bedarfs zu schließen. Es gelten folgende besonderen Regelungen:
  - Bis zu einer einem Inzidenzwert von 150 bleibt die Ladenöffnung nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, allerdings nur mit einer strengerer Person zwei Begrenzung (ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche), mit der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses und mit Kontaktdatenerfassung und qualifizierter Maskenpflicht.
  - In allen zu schließenden Geschäften bleibt die Abholung vorbestellter Waren („Click und Collect“) zulässig (qualifizierte Maskenpflicht).
  - Generell geöffnet bleiben können der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte Gartenmärkte und der Großhandel
  - In diesen geöffneten Geschäften gilt eine Begrenzung der Kundenzahl auf eine Person je 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche bis 800 m<sup>2</sup> und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> eine Begrenzung von einem Kunden je 40 Parameter Verkaufsfläche, außerdem gilt in geschlossenen Räumen eine qualifizierte Maskenpflicht.
- Kultureinrichtungen wie Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Musikclubs, Kinos (mit Ausnahme von Autokinos), Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie zoologische und botanische Gärten sowie entsprechende Veranstaltungen sind zu schließen bzw. untersagt. Die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen unter bestimmten Bedingungen geöffnet bleiben (u.a. Testpflicht).
- Sport ist nur in Form von kontaktlosen Individualsportarten allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig; eine Ausnahme gilt für Profisport. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen. Außerdem ist Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kontaktloser Sport im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern gestattet.
- Gaststätten sind zu schließen, es gelten eng umgrenzte Ausnahmen. Zulässig bleibt außerdem die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen (allerdings nicht zwischen 21 Uhr und 5 Uhr).
- Körpernahe Dienstleistungen sind untersagt, eine Ausnahme gilt für Friseurbetriebe und Fußpflege unter strengen Maßgaben (qualifizierte Maskenpflicht und Testpflicht). Im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr einschließlich Taxis und Schüler-beförderung besteht eine qualifizierte

Maskenpflicht (gilt in Schleswig-Holstein unabhängig vom Inzidenzwert gem. § 18 Abs. 1 Corona-BekämpfungsVO).

- Die Beherbergung zu touristischen Zwecken ist untersagt.
- Eine generelle Ausnahme von der Notbremse gilt für Versammlungen auf Grundlage des Versammlungsrechts und für die Religionsausübung. Hierbei dürfte es bei den bestehenden Vorschriften des Landes in der Corona-Bekämpfungsverordnung bleiben.
- Für alle Fälle der Maskenpflicht gelten Ausnahmen für Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres, bei Personen mit ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und bei Gehörlosen und schwerhörigen Person.

### **Testpflicht und Aussetzung des Präsenzunterrichts an Schulen**

Für alle Schüler/innen und Lehrkräfte wird unabhängig vom Inzidenzwert eine zweimal wöchentliche Testpflicht als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht eingeführt (ist bisher schon in § 8 der Schulen-Coronaverordnung des Landes geregelt).

Bei einem Überschreiten des Inzidenzwertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ist an den Schulen ab dem übernächsten Tag nur noch Wechselunterricht zulässig.

Bei einem Inzidenzwert von über 165 ist ab dem übernächsten Tag der Präsenzunterricht ganz untersagt (es gilt Distanzunterricht). Ausnahmen sind für Abschlussklassen und Förderschulen möglich. Eine Notbetreuung kann eingerichtet werden.

### **Ermächtigung der Bundesregierung zu weiteren Maßnahmen**

Darüber hinaus wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung sowohl zusätzliche Gebote und Verbote als auch Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu regeln.

Die Bundesregierung wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung für geimpfte Personen und für Personen mit einem negativen Testergebnis Erleichterung oder Ausnahmen der Verbote zu regeln.

### **Verschärfte Pflicht zum Homeoffice**

Arbeitgeber werden unabhängig vom Inzidenzwert direkt durch das Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten Home-Office anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen.

### **Verlängerung des Kinderkrankengeldes**

Die Zahl der möglichen in Tage für die Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes wird nochmals um 10 Tage (bzw. 20 Arbeitstage für Alleinerziehende) ausgeweitet.

### **Einzelhandel, Kultur, Freizeit in Kreisen mit hohen Inzidenzwerten ab 26.4.2021**

Die Landesregierung hat am 21. April 2021 bekannt gegeben, in welchen Kreisen ab dem 26. April 2021 die Regelungen für den Fall des Überschreitens eines Inzidenzwertes von 50 bzw. von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/7-Tage gelten.

Noch in dieser 16. Kalenderwoche wird das Land wegen der Änderung des Infektionsschutzgesetzes eine Überarbeitung der bestehenden Erlasse für das Überschreiten der Inzidenzwerte von 50 bzw. von 100 vornehmen. Der „100er-Erlass“ wird dabei voraussichtlich Maßnahmen vorsehen, die die „Notbremse“ des Infektionsschutzgesetzes ergänzen.

#### Kreise mit über 50 Neuinfektionen/ je 100.000 Einwohner/7-Tage

- In Dithmarschen, Lübeck, Kiel, Steinburg, Neumünster, Segeberg, Ostholstein, Stormarn und Pinneberg bleiben die Maßnahmen des 50er - Erlasses in Kraft bzw. sind um eine Woche zu verlängern.
- Dabei wird für den Einzelhandel das bisherige Verfahren (Click & Meet) dadurch ersetzt, dass Kunden ihre Kontaktdaten angeben müssen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass wartende Kunden vor den Geschäften die Abstandsregelung einhalten. Die Außengastronomie kann unter strengen Auflagen geöffnet werden.

#### Kreise mit über 100 Neuinfektionen/je 100.000 Einwohner/7-Tage

- Für den Kreis Stormarn wird am 23. April 2021 entschieden, ob zusätzliche Maßnahmen über die Geltung des „50er-Erlasses“ hinaus getroffen werden müssen.

### **Kinderbetreuung in Kreisen mit hohen Inzidenzwerten ab 26.4.2021**

Die Landesregierung hat am 21. April 2021 entschieden, welche Kinderbetreuung insb. in den Kreisen mit hohen Inzidenzwerten in der Kalenderwoche ab dem 26.4.2021 (weiterhin) gilt:

- Im Kreis Segeberg gilt eingeschränkter Regelbetrieb
- Für den Kreis Stormarn erfolgt eine Entscheidung am 23.4.2021

### **Schulbetrieb in Kreisen mit hohen Inzidenzwerten ab 26.4.2021**

Die Landesregierung hat am 21.4.2021 bekannt gegeben, welcher Schulbetrieb in den Kreisen ab dem 26.4.2021 gilt.

- Segeberg:
  - Jahrgangsstufen 1 bis 6 im Wechselunterricht und Notbetreuung
  - Jahrgangsstufen 7 bis 13 im Distanzlernen
  - Abschlussklassen + Q1: Präsenzangebote unter Hygienebedingungen
- In Stormarn wird die Situation am 23.4. abschließend bewertet.

### **Bäderverordnung bleibt bis zum 2. Mai 2021 ausgesetzt**